



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2022 zur Einreichung von Interessensbekundungen für „Beratungsstellen Bildungsscheck“.

Dieser Aufruf wird im Rahmen der ESF Förderphase 2021-2027 veröffentlicht.

Dieser Aufruf und die genannten Förderkonditionen verstehen sich vorbehaltlich des Inkrafttretens der 1. Änderung zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027. Etwaige Änderungen werden bekannt gegeben.

Allgemeine Informationen

In der ESF-Förderphase 2021 – 2027 veröffentlicht die Landesregierung Aufrufe zur Umsetzung von ESF-geförderten Programmen und Projekten. Die Aufrufe geben interessierten Trägern detaillierte Informationen zur Interessenbekundung. Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist an vielen Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Grundlage für die Umsetzung ist das Operationelle Programm (OP) für Nordrhein-Westfalen. Das ESF-Programm berücksichtigt die Vereinbarungen zur Koordinierung der Arbeits- und Sozialpolitik für Deutschland auf Europäischer Ebene, zur Europäischen Kohäsionspolitik und zu den Prioritäten der Europäischen Union.

Schwerpunkte des ESF-Programms 2021-2027 für Nordrhein-Westfalen sind

- die Unterstützung der Beschäftigten und Unternehmen bei der beruflichen Bildung einschließlich digitaler und ökologischer Kompetenzen
- die Unterstützung des erfolgreichen Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf
- die Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt über inklusive und integrative Maßnahmen einschließlich früher Hilfen in benachteiligten Quartieren.
- die Förderung der Qualität der beruflichen Bildungssysteme.
- die Förderung des lebenslangen Lernens einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen des zweiten Bildungsweges.

1. Ausgangslage und Förderziel

Die aktuellen Entwicklungen in der Arbeitswelt wie Strukturwandel, Digitalisierung, Mobilitäts- und Energiewende und Klimaschutz stellen Betriebe und Beschäftigte in Bezug auf die (eigene) berufliche Weiterbildung vor neue Herausforderungen: berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten müssen angepasst oder erweitert werden, um den veränderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Mit dem Bildungsscheck NRW unterstützt die Landesregierung daher die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung. Ziel ist es, die Beschäftigungsfähigkeit von Einzelpersonen durch lebenslanges Lernen zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu stärken.



Um Einzelpersonen und Betriebe bei der Beantragung eines Bildungsschecks und dessen Ausgabe zu unterstützen, werden in Nordrhein-Westfalen flächendeckend Beratungsstellen eingerichtet.

2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderphase 2021-2027 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 ist auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag> zu finden. Wir weisen darauf hin, dass die Informationen zur verwaltungstechnischen Abwicklung der ESF-Förderphase 2021-2027 stets unter der Förderphase 2021-2027 zu finden sein werden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Mit dem ESF-Förderprogramm „Beratungsstellen Bildungsscheck“ schafft das Land NRW eine flächendeckende Struktur von Beratungsstellen, die am Bildungsscheck interessierte Einzelpersonen und Betriebe im gesamten Bildungsscheckverfahren unterstützt. Insbesondere folgende Aufgaben sind von den „Beratungsstellen Bildungsscheck“ zu leisten:

- Klärung von Fragen von Betrieben (betrieblicher Zugang des Bildungsschecks) **und** Einzelpersonen (individueller Zugang des Bildungsschecks) zu den Fördervoraussetzungen.
- Bei Bedarf Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Weiterbildungsangeboten.
- Ausgabe des Bildungsschecks an Einzelpersonen **und** Betriebe.
- Verweisberatung an andere Beratungsstrukturen (z.B. Beratungsangebot des Landes „Perspektiven im Erwerbsleben (PiE)“, „Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE)“ der Bundesagentur für Arbeit) bei weitergehendem Beratungsbedarf.

Bei der Beratung von Betrieben und Einzelpersonen soll die regionale Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstruktur berücksichtigt werden. Da bei der Inanspruchnahme des Bildungsschecks bisher insbesondere Handwerksbetriebe und un- und angelernte Personen unterrepräsentiert waren, sind diese Zielgruppen besonders in den Blick zu nehmen. Zudem ist die Unterstützung von Berufsrückkehrenden von großer Bedeutung.

Um die am Bildungsscheck interessierten Betriebe und Einzelpersonen bestmöglich unterstützen zu können, kann je nach Bedarf eine Verweisberatung nötig sein. Der Aufbau einer neuen bzw. die Nutzung einer bereits vorhandenen Netzwerk- und Kooperationsstruktur mit verschiedenen Partnern und Akteuren im Bereich der beruflichen Beratung und Weiterbildung ist daher von hoher Bedeutung für die Umsetzung des Beratungsangebots.



Die Beratung erfolgt in der Regel in Präsenz vor Ort in einer Beratungsstelle. Zusätzlich sollten Beratungen auch in Form von onlinebasierter Videoberatung angeboten werden.

Im Falle einer onlinebasierten Videoberatung ist zu beachten, dass die Beratung gemäß Nummer 2.4.4.1 der ESF-Richtlinie 2021-2027 durch ein Beratungsprotokoll schriftlich zu dokumentieren ist. Das Beratungsprotokoll ist von der beratenen Person durch Unterschrift zu bestätigen.

Im Verlauf des hier zugrundeliegenden Förderzeitraumes wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW ein Onlineverfahren für die Bildungsscheckberatung und die Ausgabe des Bildungsschecks etabliert, um einen durchgängig digitalen und medienbruchfreien Beratungsprozess umzusetzen. Zu gegebener Zeit wird das MAGS NRW auf die im Rahmen dieses Verfahrens ausgewählten Beratungsstellen Bildungsscheck zukommen, um die Möglichkeiten der Beteiligung am Onlineverfahren abzustimmen und konkrete Verfahrensinformationen zu kommunizieren. Es wird erwartet, dass sich die ausgewählten Beratungsstellen Bildungsscheck an diesem Onlineverfahren beteiligen.

Die aktuellen Rahmen- und Förderbedingungen für die Ausgabe eines Bildungsschecks NRW sowie die im Laufe der Förderperiode vorgenommenen Änderungen können der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 auf der Internetseite des MAGS NRW unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag> entnommen werden.

Fördergegenstand

Gefördert werden Beratungen im Rahmen des Förderprogramms unter Nummer 2.3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 „Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“.

3.2. Zielgruppe

Mit dem Bildungsscheck werden insbesondere Beschäftigte in Unternehmen in privatem Besitz und Einzelpersonen, insbesondere Berufsrückkehrenden bei der Teilnahme an beruflicher Weiterbildung unterstützt.

3.3. Region/Standort

Die Förderung erfolgt in allen Gebietskörperschaften (Kreisen/kreisfreien Städten) in NRW anhand von Projekten. Die regionale Verteilung der Kontingente bzw. Budgets für den gesamten Durchführungszeitraum von zwei Jahren und die Anzahl der förderfähigen Projekte ist der Anlage 1 dieses Aufrufs zu entnehmen.

Je Gebietskörperschaft kann maximal eine Interessenbekundung je Interessent abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit der Bildung von Trägerverbänden. Weiterleitungspartner sind in dem Fachkonzept anzugeben.

Die Beratungsstellen Bildungsscheck erhalten für den Durchführungszeitraum von zwei Jahren ein Gesamtbudget für die Beratungen im betrieblichen und im individuellen Zugang des Bildungsschecks.



Im Anschluss an das Interessenbekundungsverfahren müssen von den Beratungsstellen im Rahmen der Antragstellung, Angaben zur Planung der Anzahl an betrieblichen und individuellen Beratungen gemacht werden. Änderungsanträge sind zum jeweiligen Jahreswechsel möglich.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften.

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Antragsstellung ist von den Beratungsstellen Bildungsscheck ein Fachkonzept vorzulegen.

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Ratsuchenden kostenlos beraten werden. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Eine Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

4.3.2 Bemessungsgrundlage

Für Beratungen im **betrieblichen Zugang** des Bildungsschecks NRW: Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten von 46 Euro.

Für Beratungen im **individuellen Zugang** des Bildungsschecks NRW: Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten von 23 Euro.

4.3.3 Höhe der Förderung

Pro Beratung im **betrieblichen Zugang** des Bildungsschecks NRW wird ein Festbetrag von 44 Euro gewährt.

Pro Beratung im **individuellen Zugang** des Bildungsschecks NRW wird ein Festbetrag von 22 Euro gewährt.



4.3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Beratung ist durch ein Beratungsprotokoll schriftlich zu dokumentieren. Das Beratungsprotokoll ist von der beratenen Person durch Unterschrift zu bestätigen.

Formen der Beratung

Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich zu den Vor-Ort-Beratungen in einer Beratungsstelle, auch Beratungen in Form einer onlinebasierten Videoberatung anzubieten. In diesen Fällen ist das Beratungsprotokoll von der beratenden Person durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei einer positiven fachlichen Stellungnahme im individuellen Zugang ist der Nachweis des vom Bildungsscheckinteressenten zu versteuernden Jahreseinkommens dem Beratungsprotokoll beizulegen.

Der Nachweis ist zu erbringen durch

- den Einkommenssteuerbescheid oder
- eine Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters, einer Fachanwältin beziehungsweise eines Fachanwaltes für Steuerrecht oder eines Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder
- eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht.

Der Nachweis (Datum des Dokuments) darf zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks nicht älter als drei Jahre sein. Kopien sind zulässig.

4.3.5 Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum ist auf 24 Monate begrenzt. Er beginnt am 01.07.2022 und endet am 30.06.2024.

Es besteht mit der Abgabe der Interessenbekundung kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Interessensbekundungsverfahren

5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessenbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.



Für die Umsetzung des ESF-Förderprogramms „Beratungsstellen Bildungsscheck“ wurden für jede Gebietskörperschaft (Kreis bzw. kreisfreie Stadt) eine Anzahl von Projekten und ein Gesamtbudget pro Projekt errechnet (Anlage 1). Eine Bewerbung im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens bezieht sich immer auf eine Gebietskörperschaft gemäß Anlage 1.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme des Fachkonzeptes noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessenbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.

Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe haben die Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelprojekte agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelprojekte behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Fachkonzepte durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die Regionalagenturen, die G.I.B. oder andere Fachressorts/-referate hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollte vier Monate nach der Aufforderung zur Antragsstellung die Antragsunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelprojekte.



Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen Sie ausschließlich diese Formulare, um Ihr Vorhaben zu beschreiben.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ausschließlich an das unten genannte E-Mail-Postfach ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht an das unten genannte E-Mail-Postfach eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Anlage 2: Formblatt zur Interessenbekundung
- Anlage 3: Fachkonzept

Interessierte können für mehrere Gebietskörperschaften das Interesse bekunden. Bei der Übermittlung der Interessenbekundungen ist darauf zu achten, dass, **sofern mehrere Interessenbekundungen** eingereicht werden, **pro Gebietskörperschaft** eine **separate Einreichung** mit den angeforderten Dokumenten übersendet werden muss.

Für das Fachkonzept ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung des Fachkonzeptes vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Über die oben beschriebenen Anlagen hinaus eingehende Unterlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Das Fachkonzept sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Maßnahmen mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl setzt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen voraus und orientiert sich an folgenden fachlichen Kriterien:

- Umsetzung des Angebots
- Kooperationsbeziehungen mit relevanten (regionalen) Akteuren



5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **25. März 2022** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich per E-Mail zu richten an IB-Bildungsscheck@mags.nrw.de

5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Fachreferat gerichtet werden:

IB-Bildungsscheck@mags.nrw.de

Zudem stehen die Regionalagenturen für fachliche Rückfragen zum Aufruf zur Verfügung:
<https://www.mags.nrw/esf-regionalagenturen>

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

Anlagen:

Anlage 1: regionale Verteilung Kontingente

Anlage 2: Formblatt zur Interessenbekundung

Anlage 3: Fachkonzept